

KAUFBEURER STADTRECHT

Verordnung der Stadt Kaufbeuren über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

Vom 11.05.2022

Bekanntgemacht: 19.05.2022 (ABl. Nr. 10/2022)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl S. 236) folgende vom Stadtrat am 10.05.2022 beschlossene Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

(2) Die Beschränkungen für große Hunde sowie Kampfhunde gelten

1. im Bereich der Altstadt:

- Afraberg
- Alleeweg
- An der Stadtmauer
- Am Breiten Bach
- Am Graben
- Baumgarten
- Blasiusberg
- Branntweingässchen
- Crescentiaplatz
- Colleggässchen
- Kappeneck
- Kemptener Straße
- Kemptner Tor
- Kirchengässchen
- Kirchplatz
- Kloostergässchen
- Ledergasse
- Ludwigstraße
- Löwengässle
- Müllergässchen
- Pulverturm gässle
- Ringweg
- Rosental
- Salzmarkt
- Schlossehalde
- Schmiedgasse
- Schraderstraße
- Sedanstraße
- Spielbergerhof
- Spitaltor

- Hafenmarkt
- Josef-Landes-Straße
- Kaisergässchen
- Kaiser-Max-Straße
- Münzhalde
- Neue Gasse
- Obstmarkt
- Pfarrgasse
- Unter dem Berg
- Busbahnhof „Plärrer“

Die Grenze des vorstehend beschriebenen Altstadtbereichs ist im Lageplan 1 eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2. in Neugablonz

- Bürgerplatz
- Neuer Markt

Die Grenze des vorstehend bezeichneten Bereichs ist im Lageplan 2 eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

3. bei allen öffentlichen Märkten, öffentlichen Veranstaltungen, öffentlichen Festen sowie Versammlungen im Freien.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

§ 3 Anleinplicht, Verbote

Kampfhunde und große Hunde sind innerhalb der Geltungsbereiche gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen. Die Leine, die vor

dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

§ 4 Ausnahmen

Von § 3 sind ausgenommen:

1. ausgebildete Blindenführhunde und sonstige Assistenzhunde, sofern sie entsprechend ihrer Ausbildung einen Menschen mit einer Behinderung oder sonstigen schweren Einschränkung unterstützen,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitführen von Hunden in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Kaufbeuren (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung) vom 17.07.2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Lageplan 1 zur Hundeverordnung der Stadt Kaufbeuren

Altstadt



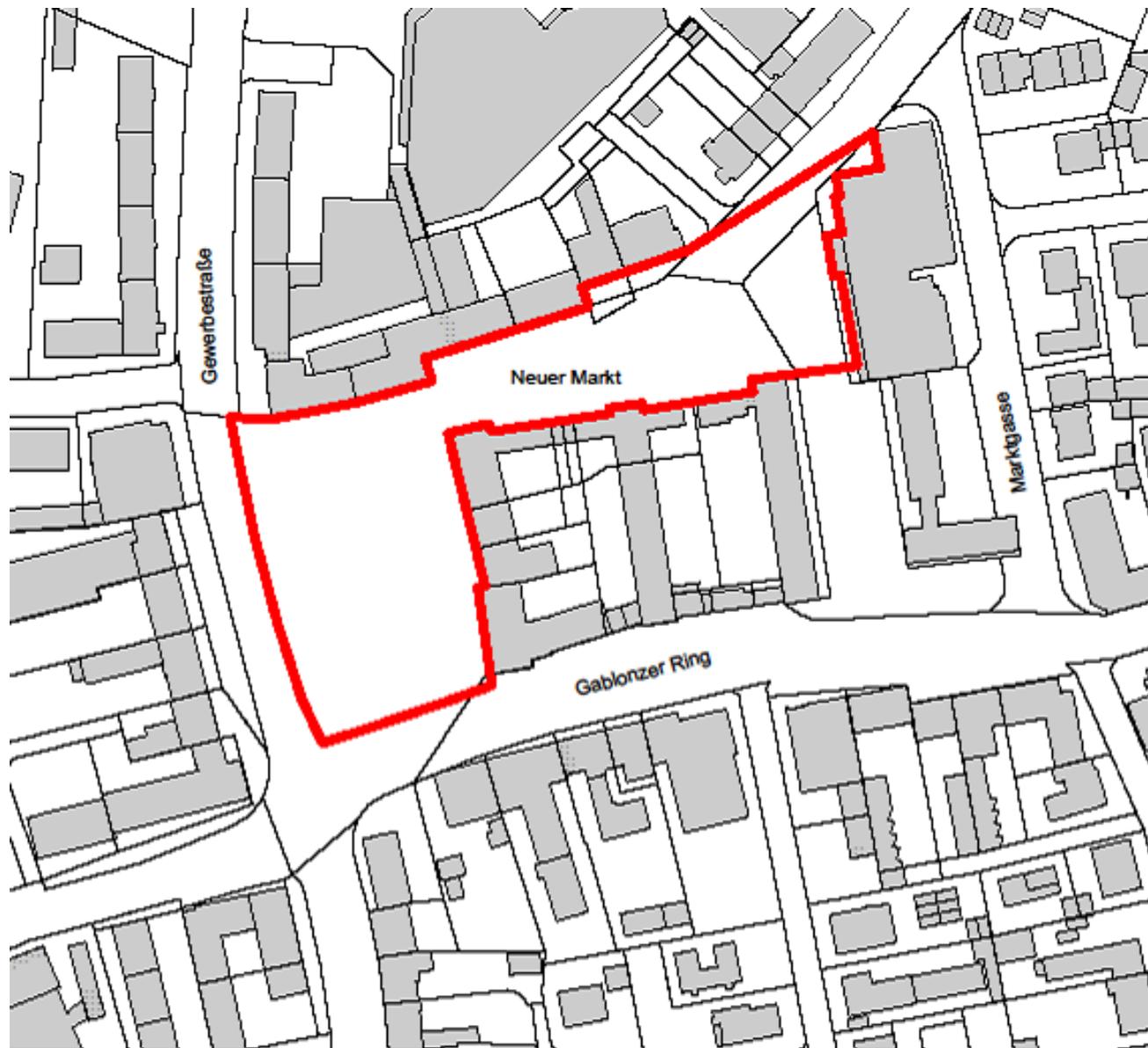
Daten aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Kaufbeuren Copyright by Stadt Kaufbeuren / DOK+Flurkarte der bayer. Vermessungsverwaltung

Kaufbeuren, 11.05.2022
Stadt Kaufbeuren,

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Lageplan 2 zur Hundeverordnung der Stadt Kaufbeuren

Neugablonz



Daten aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Kaufbeuren Copyright by Stadt Kaufbeuren / DOK+Flurkarte der bayer. Vermessungsverwaltung

Kaufbeuren, 11.05.2022
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister